

## Tätigkeitsbeschreibung und Eingruppierung von „Fahndungshelferinnen“

Seit dem Jahr 2000 werden in den bayerischen Steuerfahndungsstellen sog. „Fahndungshelfer/innen“ eingesetzt. Diese Aufgabe ist den Fahndungshelferinnen ausdrücklich in den Geschäftsverteilungsplänen übertragen. Da der Einsatz von Fahndungshelferinnen eine erhebliche Entlastung von Fahndungsprüfern darstellt, ist das Tätigkeitsfeld der Fahndungshelferinnen in den letzten Jahren kontinuierlich qualitativ angewachsen.

Inzwischen setzt sich die Gesamttätigkeit der Fahndungshelferinnen im wesentlichen aus folgenden Einzeltätigkeiten zusammen:

Einzeltätigkeit	Zeitanteil - allg. Fahndungshel- fer/in
1. Durchführung von Abfragen im Grundinformationsdienst (Steuernummernsuche, Abgleich der BuStra- und Steu-fallerfassung), Abfragen der Steuerbescheide und Kontoverbindungen	10 v.H.
2. selbständige Ermittlungen im Bereich Aufenthaltsermittlung, Wohnsitz- und Betriebsstätte, steuerliche Erfassung durch Ermittlungen im LUNA-System, EMA-Abfragen, Internetrecherche	5 v.H.
3. Erfassung von Daten aus sichergestellten Unterlagen und bei Massen- und Großverfahren nach vorgegebenen Kriterien in Massen- und Großverfahren, Zusammenstellung dieser in tabellarischen Übersichten oder in einer erstellten Excel-Datenbank/Access-Datenbank, Pflege der Daten	30 v.H.
4. selbständige Teilprüfungsaufgaben in einfacheren Fällen (z.B. der Lohnkosten, Abgleich Wareneingang/Warenausgang, Abgabe Anlage KSO, wurden bestimmte Einkünfte erklärt u.ä.)	10 v.H.
5. Fotokopierarbeiten, Paginierung von Akten	5 v.H.

6. Protokoll- und Schriftführertätigkeit bei Durchsuchungen (z.B. Schreiben von Sicherungsverzeichnissen) und Vernehmungen; Fotokopierarbeiten, Paginierung von Akten	5 v.H.
7. Auswertung von Unterlagen nach vorgegebenen Kriterien, Zusammenstellung dieser Informationen und Fertigen von tabellarischen Übersichten oder Aktenvermerken, Erfassung in Excel-Tabellen, Überprüfung aller Einkunftsarten (V+V, Rente, Arbeitslosengeld, Kapitalerträge, Selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit), Überprüfung Erklärungseingang und der Bescheiderstellung, Berechnung von steuerlicher bzw. strafrechtlicher Verjährung	25 v.H.
8. Beschaffung von Steuerakten, Transport von Beweismitteln, Kurier- und Botendienste z.B. Amtsgericht	5 v.H.
9. Verwaltung und Archivierung von Beweismitteln in Großverfahren, Dokumentation aller Ein- und -Ausgänge bei Ermittlungsgruppen; sonstige Schreibearbeiten in Großfällen wie die Anfertigung von Serienbriefen, Aufnahme von Anzeigen	5 v.H.
	100 v.H.

Aus diesem Aufgabenzuschnitt ergibt sich tarifrechtlich eine Eingruppierung in die EG 6 – und zwar gem „Teil 2, Abschn 21“ der Entgeltordnung (EGO).

In EGO, Teil 2, Abschn. 2 sind hier jene Beschäftigten einzugruppieren, die „zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen **oder gleichwertige Tätigkeiten** ausüben“. Gemäß der Protokollerklärung Nr. 5 sind hiervon die „Beschäftigten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen betroffen, soweit sie Aufgaben nach § 5 FVG oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. Dies ist bei den Tätigkeiten der Fahnungshelferinnen der Fall, da sie Aufgaben der Steuerfahndungsstellen i.R.v. § 208 Abgabenordnung wahrnehmen. Somit ist zu entscheiden, ob es sich bei der Tätigkeit der Fahnungshelferinnen um „gleichwertige Tätigkeiten“ i.S. von Protokollerklärung Nr. 9 handelt. Hierin sind als „gleichwertige Tätigkeiten“ in einer beispielhaften Aufzählung aufgeführt:

- a. Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen
- b. Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen
- c. Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern
- d. Einheitswertfortschreibung im Ertragswertverfahren
- e. Art- und Wertfortschreibung
- f. Freistellungen von der Grunderwerbsteuer
- g. Bearbeitung von Forderungspfändungen

h. Bearbeitungen von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.

Unter „gleichwertig“ ist zu verstehen, dass eine „gleichwertige Anforderung an Fachkenntnisse und Schwierigkeitsgrad der zu erledigen Arbeiten“ vorliegt. Dies ist nur bei wenigen der durch die Fahndungshelferinnen zu erledigenden Aufgaben NICHT der Fall – dies sind in der vorstehenden Tabelle die Aufgaben Nr. 5, 6, 8 und 9. Insgesamt also bei 20 V.H. der Tätigkeit der Fahndungshelferinnen. Demnach weisen 80 v.H. der durch die Fahndungshelferinnen auszuübenden Aufgaben einen „gleichwertigen Anforderungsgrad“ auf, wie die in Teil 2, Abschn. 21, EG 6 aufgeführten Tätigkeiten. Somit ist hiernach eine Eingruppierung in EG 6 gerechtfertigt.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit den in Bayern den Fahndungshelferinnen zugewiesenen Aufgaben in anderen Bundesländern Beschäftigte des mittleren Dienstes betraut sind. Dort sind diese Aufgaben i.d.R. der Besoldungsgruppe A9 zugewiesen. Dies unterstreicht die hohe Qualität der durch die Fahndungshelferinnen zu erledigenden Aufgaben.